



## Präsentation Steiermark Bericht 2008/2009

### Pressekonferenz am 7. Dezember 2010 in Graz

Die Volksanwaltschaft kontrolliert seit mehr als 30 Jahren die **gesamte öffentliche Verwaltung** in Österreich. Wann immer Bürgerinnen und Bürger den Eindruck haben, sie werden von einer Verwaltungsbehörde nicht korrekt behandelt, können sie sich an die Mitglieder der Volksanwaltschaft Dr. Peter Kostelka, Dr. Gertrude Brinek und Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoisits wenden. Diese prüfen in jährlich über **14.800 Fällen (davon 6.700 Prüfverfahren)**, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen oder ob ein Missstand in der Verwaltung vorliegt.

In der **Steiermark** kontrollieren die Mitglieder der Volksanwaltschaft alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im 32. und 33. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat. Darüber hinaus prüft die Volksanwaltschaft in der Steiermark auch die **gesamte Landes- und Gemeindeverwaltung** und legt dem Steiermärkischen Landtag alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht vor. Dieser **Prüfbericht für die Jahre 2008 und 2009** wurde am 7. Dezember 2010 auf einer Pressekonferenz präsentiert.

#### 1. Zahlen und Fakten

Insgesamt konnte die Volksanwaltschaft **562 Fälle** abschließen, die zwischen 1. Jänner 2008 und 31. Dezember 2009 an sie herangetragen worden waren. In **14,1 Prozent** aller abgeschlossenen Prüfverfahren lag ein **Missstand in der Steiermärkischen Landes- oder Gemeindeverwaltung** vor (54 Prüfverfahren). In 329 Fällen war das Vorgehen der Behörden korrekt. Die Volksanwaltschaft informierte in diesen Fällen die Betroffenen über die Rechtslage und eventuell mögliche Lösungsansätze für ihr Problem.

In 98 Fällen fielen Beschwerden zwar in die Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft, von Anfang an war aber kein Missstand festzustellen. In diesen Fällen ging es vor allem um zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte. 20 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der Volksanwaltschaft. Auch hier wurde versucht, mit Auskunft und Rat zu helfen, den Kontakt mit den zuständigen Behörden herzustellen oder mögliche Lösungsansätze zu skizzieren.

**Erledigte Beschwerden über die  
Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung**

	06/07	08/09
Prüfverfahren ohne Missstand abgeschlossen	369	329
Prüfverfahren mit Missstand abgeschlossen	78	54
Prüfverfahren unzulässig: Information und Auskunft	111	98
Volksanwaltschaft nicht zuständig	24	20
Beschwerde zurückgezogen	52	60
Beschwerde nicht zur Behandlung geeignet	5	1
<b>Erledigte Beschwerden insgesamt</b>	<b>639</b>	<b>562</b>

Wie bereits in den letzten Jahren betrafen die meisten Beschwerden der Steirerinnen und Steirer auch 2008/2009 das **Raumordnungs- und Baurecht**. Auch wenn die Anzahl der Beschwerden leicht rückläufig ist, befassten sich insgesamt 194 Fälle mit Behördenfehlern bei der Flächenwidmung oder Klagen über zu lange Baubewilligungsverfahren. Prüfungszuständig für diesen Bereich ist Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek.

Der **Sozialbereich** findet sich wieder an zweiter Stelle. Mit insgesamt 143 Fällen ist die Anzahl der Beschwerden bei dem zuständigen Volksanwalt Dr. Peter Kostelka im Vergleich zu den Jahren 2006/2007 sogar noch leicht angestiegen.

Aber auch Probleme im Bereich des **Natur- und Umweltschutzes**, des Gewerbewesens und des Polizei- und Verkehrsrechts führen regelmäßig zu Beschwerden der Bevölkerung. Prüfungszuständig für diese Bereiche ist Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoitsits.

## Beschwerden Landes- und Gemeindeverwaltung - Inhaltliche Schwerpunkte

	06/07	08/09
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	205	194
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	129	143
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	73	65
Landes- und Gemeindestraßen	45	49
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	41	48
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	44	46
Gesundheitswesen	22	34
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	14	21
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	16	10
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	14	9
Gewerbe- und Energiewesen	14	7
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	9	7
Ausgegliederte Bundesstraßen	4	0
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	33	5
<b>GESAMT</b>	<b>663</b>	<b>638</b>

Wer sich über eine Behörde beschweren möchte oder Auskunft braucht, kann die Volksanwaltschaft jederzeit völlig unkompliziert persönlich, schriftlich oder telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 / 223 223 kontaktieren. Persönlich können die Bürgerinnen und Bürgern bei Sprechtagen ihre Anliegen vorbringen. Allein in der Steiermark hielten die Mitglieder der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum insgesamt **39 Sprechtage** ab.

### 2. Kostelka: Schwere Mängel bei der Aufsicht über Pflegeheime und Pflegeplätze

Der Landesgesetzgeber hat sich im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz zu **Qualitätsstandards im Pflegebereich** bekannt. Dementsprechend sollten daher vor allem die Organisation und Dokumentation von Pflegeprozessen, die Qualifikation des Personals sowie die Arbeitsteilung zwischen medizinisch pflegerischen, sozialen und rein hauswirtschaftlichen Tätigkeiten regelmäßig kontrolliert werden. Die Steiermärkische PatientInnen- und Pflegeombudsschaft befasste die Volksanwaltschaft allerdings mit vermuteten Missständen. In ihren Tätigkeitsberichten ist von schweren Mängeln in der Überprüfung der Pflegeheime und Pfl-

geplätze die Rede.

Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz sieht vor, dass Pflegeheime und Pflegeplätze mindestens einmal jährlich zu kontrollieren sind. Laut Erlass sind für Pflegeheime zwei Mal jährlich unangekündigte **Kontrollen** vorgesehen. Diese **Vorschriften wurden 2008 bei einem Großteil der Pflegeheime nicht eingehalten**: 23,33 Prozent der steiermärkischen Pflegeheime wurden 2008 kein einziges Mal kontrolliert, 60 Prozent nur einmal. Bloß 16,67 Prozent wurden, wie im Erlass vorgeschrieben, zwei Mal kontrolliert. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, die für 28 Pflegeheime zuständig ist, führte 2008 keine einzige Kontrolle durch. Bei den Pflegeplätzen konnte die Intensität der durchgeführten Kontrollen gar nicht erhoben werden, da die Bezirksverwaltungsbehörden keine Auskunft gaben.

Aber auch bei den Kontrollen selbst traten schwere Mängel auf. Gutachten zeigten die **Überforderung der Pflegeplatzbetreiberinnen und -betreiber** auf, die nicht einmal ansatzweise pflegerisch ausgebildet waren. Doch sowohl die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als auch die Fachabteilung 11A sahen darin keine „Gefahr für Leben und Gesundheit“. Die Betreiberinnen und Betreiber weigerten sich vielmehr, diplomierte Pflegefachkräfte hinzuzuziehen und gefährdeten so das Wohl ihrer Pfleglinge.

Die Volksanwaltschaft stellte daher am 22.10.2009 einstimmig **Misstände in der Verwaltung** fest. Diese betrafen erstens die fehlenden Kontrollen in Pflegeheimen und die mangelnde Dokumentation der behördlichen Überprüfungen. Zweitens dürfen weder in Pflegeheimen noch auf familiär geführten Pflegeplätzen Tätigkeiten, die den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen vorbehalten sind, von Laien erbracht werden.

Die derzeitige Rechtslage erlaubt nur die Schließung bei nicht erfolgter Mängelbehebung. Abgestufte Maßnahmen sind nicht vorgesehen, wären aber sehr sinnvoll. Derzeit hat beinahe jeder bei einer Kontrolle aufgezeigte Mangel zur Folge, dass nach dem **"Alles-oder-Nichts-Prinzip"** der Entzug von Pflegebewilligungen in den Raum gestellt werden muss. Dies mag das zögerliche Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Pflegeaufsicht teilweise erklären.

Die Volksanwaltschaft schlägt daher eine **gesetzliche Änderung** vor, die diesem Prinzip entgegen tritt. Behörden sollen Pflegeheimen nachträglich Auflagen zum Schutz höher gradig Pflegebedürftiger vorschreiben können. Bewilligungen auch eingeschränkt werden können und auch die Verlegung von Personen in geeignetere Einrichtungen sollten zugelassen werden.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt ebenso Evaluierungsmaßnahmen und die Bereitstellung notwendiger Personalkapazitäten genauso wie die Intensivierung der Fortbildung. Die Landesregierung kündigte an, die Empfehlungen der Volksanwaltschaft umsetzen zu wollen.

### **3. Brinek: Beispiele aus dem Schwerpunktbereich Baurecht**

**Treppenlifteinbauten: Bürger soll für Fehler der Verwaltung zahlen.** In der Gemeinde Fernitz errichtete einer der sechs Eigentümer eines Wohnhauses auf seine Kosten einen Treppenlift im Stiegenhaus. Er legte dem Bürgermeister vorab die Einreichpläne vor, ein technischer Sachverständiger erhob keine Einwände. Der Bürgermeister erteilte die Baubewilligung, aber keine Auflage zur Erhöhung des Stiegegelanders. Diese war aber notwendig, damit das Gelände auch weiterhin dem Steiermärkischen Baugesetz entspricht. Der Fehler wurde erst nach dem Einbau des Treppenliftes offenkundig, der Bürgermeister erteilte daraufhin ein Benützungsverbot. Der Errichter des Treppenliftes sollte für diese baulichen Nachrüstungen zur Kassa gebeten werden.

Die Volksanwaltschaft stellte einen Missstand in der Verwaltung fest: Die Baubewilligung für den Einbau des Treppenliftes war gesetzwidrig, weil die Einhaltung der Schutzvorschriften nicht sichergestellt wurde. Ebenso wäre der Baubewilligungsbescheid allen sechs Eigentümern des Hauses zuzustellen gewesen. Behörden müssen bei der Genehmigung von nachträglichen Einbauten besondere Aufmerksamkeit walten lassen, um den Betroffenen Rechtssicherheit zu geben und nicht nachträglich finanzielle Belastungen aufzubürden. In dem konkreten Fall regte die Volksanwaltschaft an, dass die Gemeinde einen Großteil der Kosten der notwendigen Erhöhung des Stiegegelanders übernimmt.

**„Mediation“: Gemeinde muss trotzdem innerhalb von sechs Monaten entscheiden.** Mehrere Nachbarn legten Berufung gegen die Baubewilligung für ein Fahrtechnik-, und Trainingszentrum ein. Im Verlauf des Verfahrens wurde es notwendig, dass die Gemeinde so genannte Ersatzbescheide erlässt – diese wurden aber über Jahre nicht erlassen. Vielmehr organisierte die Baubehörde mehrfach „Aussprachen“ zwischen den Projektbetreibern und den Nachbarn, um so zu einer Einigung zwischen den Parteien zu gelangen.

Die Volksanwaltschaft stellte einen Missstand in der Verwaltung fest: Behörden müssen über Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten entscheiden. Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis müssen die Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung sein. Die Baubehörde kann daher nicht erst dann über die Berufung der

Nachbarn entscheiden, wenn sich diese mit dem Projektwerber geeinigt haben. Die Vorgangsweise der Baubehörde verwundert umso mehr, als das Steiermärkische Baugesetz nicht einmal die Möglichkeit einer Mediation vorsieht. Der Bürgermeister kam der Aufforderung der Volksanwaltschaft nach, die notwendigen Ersatzbescheide endlich zu erlassen.

**Rottenmann: Keine Behindertenrampe auf öffentlichem Gut?** Ein Gewerbetreibender wollte vor seinem neuen Geschäftslokal eine Behindertenrampe aufstellen und suchte um eine entsprechende Bewilligung an. Der Bürgermeister verweigerte diese. Er hatte Bedenken wegen der damit verbundenen Ortsbildveränderung und wegen der Sicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger. Als der Geschäftsinhaber die Rampe trotzdem aufstellte, verfügte der Bürgermeister deren Abriss. Über die Berufung gegen diesen Bescheid wurde von den Behörden aber nicht und nicht entschieden.

Die Volksanwaltschaft stellte gleich mehrfach einen Missstand in der Verwaltung fest: Erstens gab es keinen sachlichen Grund, die Zustimmung zu der Aufstellung einer Behindertenrampe zu verweigern. Fragen des Ortsbildschutzes und der Sicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger hätten in einem baubehördlichen bzw. straßenrechtlichen Verfahren entschieden werden müssen. Zusätzlich traf ein Gemeindeorgan diese Entscheidung, das nicht zuständig war. Dies ist ein grober Verfahrensmangel. Die Behörden entschieden auch nicht fristgerecht über die Berufung des Geschäftsinhabers. Erfreulicherweise griff die Bezirkshauptmannschaft Liezen die Kritik der Volksanwaltschaft in allen Punkten auf. Die Strafe, die für das Aufstellen der Rampe verhängt worden war, wurde refundiert. Der Gemeinderat reagierte jedoch nur mit einem Alternativvorschlag zur baulichen Umsetzung der Rampe.

#### **4. Stoitsits: Drückt Behörde bei Naturschutz ein Auge zu ?**

Ein Leutschacher wollte **in einem Naturschutzgebiet einen Weinberg anlegen** und führte dazu umfangreiche Rodungs-, Erd- und Drainagierungsarbeiten auf einigen Grundstücken in Hanglage durch. Durch diese Arbeiten gelangte vermehrt schmutziges Hangwasser über die dazwischen liegende Landesstraße auf die Nachbargrundstücke. Deren Besitzer erstatteten bei der BH Leibnitz als Wasserrechts-, Forstrechts- und Naturschutzbehörde Anzeige. Bei einer Begehung stellten Sachverständige zwar einen **behördlichen Handlungsbedarf** fest, die Nachbarn erhielten danach aber von der Behörde keinerlei Informationen über eventuelle Maßnahmen oder Veranlassungen, die getroffen wurden.

Die Volksanwaltschaft stellte bei diesem Fall gleich mehrere Missstände in der Verwaltung fest: Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren dauerte mit 14 Monaten eindeutig zu lan-

ge, und die BH Leibnitz stützte sich in diesem Verfahren auf **Gutachten**, die sich **inhaltlich nicht ausführlich mit der Materie auseinandersetzen**. Gleiches gilt für die Frage, ob für die Erdarbeiten auf dem Grundstück eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig gewesen wäre. Die Behörde sah keine Bewilligungspflicht und stützte sich dabei auf die Aussagen des Bezirksnaturschutzbeauftragten. Doch dieser begründete nicht ausreichend, warum mit den vorgenommenen Erdbewegungen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht sowie keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden seien. Solche Auswirkungen wären Voraussetzung für eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht für die vorgenommenen Maßnahmen gewesen.

Für die Rodungsarbeiten erteilte die Behörde nachträglich eine forstrechtliche Bewilligung. Für die Rodungen, die davor ohne behördliche Genehmigung durchgeführt worden waren, leitete die BH Leibnitz aber **kein Verwaltungsstrafverfahren** ein. Für die Volksanwaltschaft ist die Vorgangsweise unverständlich und vor allem im Hinblick auf eine etwaige Beispielswirkung zu kritisieren. Die Volksanwaltschaft gewann insgesamt den Eindruck, dass die BH Leibnitz im Hinblick auf die gravierenden Eingriffe in die Natur, die zu unbestrittenen Nachteilen für Nachbarn führten, nur zögerlich tätig wurde.

#### **Rückfragehinweis**

Mag. Christine Stockhammer

Leiterin der Stabsstelle Internationales und Kommunikation

Volksanwaltschaft

Mailto: [christine.stockhammer@volksanw.gv.at](mailto:christine.stockhammer@volksanw.gv.at)

Tel: 0676 62 91 865

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)